

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Em.

Nr. 179

Diez, Samstag den 3. August 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

**Betreffend: Festsetzung von Erzeuger- u. Handels-
höchstpreisen für Gurken.**

Bekanntmachung.

Die gemeinsame Preiskommission für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden hat die Erzeuger-Höchstpreise und die Handels-Höchstpreise für rohe Gurken festgesetzt wie folgt:

1. I. Sorte, nicht unter 4 Ztm. groß Erzeugerhöchstpreis 2 Mark, Handelshöchstpreis 3 Mark,
2. II. Sorte, nicht unter 6 Ztm. groß Erz.-Höchstpr. 3 Mk., Handels.-Höchstpr. 4 Mk.,
3. III. Sorte, nicht unter 8 Ztm. groß Erz.-Höchstpr. 4 Mk., Handels.-Höchstpr. 5,50 Mk.,
4. IV. Sorte, nicht unter 10 Ztm. groß Erz.-Höchstpr. 6 Mk., Handels.-Höchstpr. 8 Mk.,
5. V. Sorte, über 15 Ztm. groß Erz.-Höchstpr. 8 Mk., Handels.-Höchstpr. 11 Mk.

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf je 100 Stück erstklassige, handelsübliche Freilandgurken. Sie treten sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Überschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.V. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 10 000 bestraft. Eine Überschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblickt werden.

Mainz, den 22. Juli 1918.

**Hessische Landes-Gemüsestelle,
Verwaltungsabteilung.**

Der Vorsitzende
Werner
Regierungsrat.

Wiesbaden, den 22. Juli 1918.

**Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Vorsitzende
Droge
Geh. Regierungsrat.

Polizeiverordnung

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, die nicht im Fahren arbeiten.

Nach Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

- a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.
- b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.
- c) Öbpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe so weit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- und Absteigen ausgeschlossen ist.
- d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsthebe-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung über der Dreschtrummel, sind an ihrem Rande mindestens 50 Zenti-

Besteht sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfütter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kupeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelnwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

Die in der Bestimmung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnungen werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu b (Ausrück-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.

gez. von Kaufmann.

I. 9039.

Wies, den 26. Juli 1918.

Vorstehendes teile ich den

Ortspolizeibehörden des Kreises

mit dem Auftrage mit, die Durchführung der Vorschriften genau zu überwachen.

Der Königl. Landrat.

Hon.

Nichtamtlicher Teil

Zur Ermordung v. Eichhorn's.

Die militärische Laufbahn des Ermordeten.

Generalfeldmarschall v. Eichhorn hat ein Alter von 70 Jahren erreicht. Er ist am 13. Februar 1848 in Breslau geboren, wo sein Vater Regierungspräsident war. Seine Großväter waren der Staatsminister v. Eichhorn und der berühmte Philosoph Schelling. Er trat 1866 als Junker ins 2. Garde-Regiment z. F. ein, wo er den Feldzug mitmachte. Wie Generaloberst v. Bülow machte er im 2. Garde-Landwehrregiment als Sekondeleutnant den Feldzug in Frankreich mit und erwarb sich das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Vom Jahre 1872 ab besuchte er dann die Kriegsakademie, wurde dort 1873 Premierleutnant und 1876 zum Großen Generalstab kommandiert. Diesem Kommando folgte 1878 ein solches zur 60. Infanterie-Brigade, damals in Mex., wo er auch Hauptmann wurde. Im Jahre 1879 kam er zu seinem Regiment zurück und führte dort bis 1883 die 12. Kompanie. Unter Versetzung zum Generalstab der Armee war er dann 1884 noch einmal kurz bei der 30. Division wieder in Mex., 1885 beim Großen Generalstab und von 1886 bis 1888 Generalstabsoffizier bei der dem Großherzog Friedrich I. von Baden unterstellten 5. Armeeinspektion in Karlsruhe. Hier wurde er 1886 auch Major. 1889 wurde er wieder als Generalstabsoffizier zur 2. Division nach Danzig versetzt, war 1890 zur Dienstleistung beim Generalstab des 1. Armeekorps in Königsberg kom-

jurist, als Generalstabsoffizier bei dem neugebildeten 17. Armeekorps. 1891 wurde er unter Beförderung zum Oberstleutnant Chef der 2. Abteilung im Großen Generalstab und 1892 Chef des Stabes beim 16. Armeekorps in Karlsruhe. In dieser Stellung wurde er am 14. Mai 1894 Oberst und erhielt sodann das Kommando über das Grenadierregiment Nr. 8 in Frankfurt a. d. O. 1896 wurde er als Chef des Stabes des 6. Armeekorps nach Breslau versetzt und erhielt den Rang eines Brigadefeldkommandeurs. Seine Beförderung zum Generalmajor erfolgte am 20. Juli 1897, jedoch blieb er Chef des Stabes, bis er 1899 Kommandeur der 18. Brigade in Biegnitz wurde. Als Generallieutenant und Kommandeur der 9. Division kam er am 18. Mai 1901 nach Glogau. Kommandierender General des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. wurde er 1904 und am 24. Dezember 1905 General der Infanterie. Am 1. Januar 1913 wurde er zum Generaloberst und Generalinspekteur der neugebildeten 7. Armeespektion (16., 18. und 21. Armeekorps) in Saarbrücken ernannt. Generalfeldmarschall v. Eichhorn ist Ritter des Schwarzen Adlerordens und steht *à la suite* des Grenadier-Regiments Nr. 8. Seit 1880 ist er mit Jenny geb. Jordan, verheiratet. Er hat eine Tochter und zwei Söhne, von denen einer Regierungsassessor, der andere Oberleutnant z. S. ist.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 30. Juli. (W. B.) Im Herrenhaus erklärte gestern Graf Czernin gegenüber der unrichtigen Darstellung in einem Teil der Auslandspresse über den Schritt des Kaisers beim rumänischen König, daß der Schritt auf seinen Rat und unter seiner vollen ministeriellen Verantwortung erfolgt sei. In Vrest habe er aus guter Quelle die Nachricht erhalten, daß der König von Rumänien seine isolierte und daher hoffnungslose Lage zu verstehen beginne und einen Weg suche, um sich mit Kaiser Karl in Verbindung setzen zu können. Czernin fuhr fort: „Ich teilte diesen Wunsch des rumänischen Königs dem Staatssekretär v. Kühnmann mit und riet dem Kaiser zu dem Schritt, der seitdem bereits verlautbart wurde. Er hatte den Erfolg, daß der letzte Verzweigungskampf Rumäniens vermieden und ein sofortiger Friede herbeigeführt wurde.“ (Lebhafter Beifall.) Czernin wiederholte, daß er die volle Verantwortung für diesen Schritt auf sich nehme. Es sei nie die Aufgabe der Diplomatie, unter schweren eigenen Opfern den Kampf bis zur vollen Vernichtung des Gegners weiterzuführen, sondern sobald wie möglich einen ehrenvollen Frieden zu erreichen. (Lebhafter Beifall und Sändeflätschen.)

Aus Provinz und Nachbargebieten

!/: **Nagelnsbogen**, 31. Juli. Dem Sohn des Bergmanns Karl Mühsamen, dahier, Heinrich Mühsamen, Gefreiter in einem Feld-Artillerie-Regiment im Westen, wurde für tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz Erster Klasse verliehen.

!/: **Dillenburg**, 1. August. Die Ranznbacher Gemeindejagd, etwa 800 Hektar umfassend, erbrachte seither einen Jahrespachtpreis von 900 Mark. Bei der jetzt erfolgten Neuerpachtung auf 9 Jahre bot ein Gelsenkirchener Großindustrieller einen Pachtpreis von jährlich 3550 Mark.

!/: **Aus dem Westerwald**, 1. August. Die Verheerungen, die das Unwetter neulich anrichtete, stellen sich jetzt doch als schlimmer heraus, wie es zunächst den Anschein hatte. In Boord riß die Windhose von 25 Häusern die Dächer herunter, schlug verschiedens Wände ein, segte zahlreiche Gegenstände weit durch die Luft davon und entwurzelte zahllose Bäume. Ein Teil des Dorfes sah unmittelbar nach dem Unwetter aus, als ob Granatfeuer auf den Häusern gelegen hätte. Die Umgebung von Altenkirchen wurde durch einen Hagelschlag außerordentlich schwer mitgenommen, dessen Eisstücke nicht nur die reisenden Felder und Obstanlagen vernichteten, sondern taufende von Fensterscheiben durchschlugen.

Woche einer unserer ersten Mitbürger, Oberst Freiherr Eduard von Versner, den Helidentod erlitten, ist jetzt auch sein Neffe, der Leutnant Freiherr Werner von Versner, einer am Felde erhaltenen schweren Verwundung erlegen.

!/: **Frankfurt a. M.**, 30. Juli. In gemeinster Weise hat der Milchhändler Friedrich Münz, Egenloffstraße 17, dem Polizeibericht zufolge das Vertrauen zahlreicher Körperschaften mißbraucht. Als Vertrauensmann der städtischen Milchverteilungsstelle hat er die ihm zur Abgabe an die Kleinhändler überwiesene Vollmilch entrahmt und diese Magermilch dann für Vollmilch verkauft. Münz war als Vorsigender der Milchhändlervereinigung und als Sachverständiger der Handwerkskammer eine der stadtbekanntesten Persönlichkeiten. Münz hat auch zahlreiche kleine Milchhändler auf dem Gewissen, denen der Milchverkauf wegen zu geringen Fettgehaltes entzogen war. Jetzt stellt sich heraus, daß die armen Händler von Münz in schamlichster Weise betrogen worden sind. Mit dem heute verfügbaren polizeilichen Handelsverbot dürfte der aufsehenerregende „Fall Münz“ wohl keinestwegs zu Ende sein.

!/: **Höchst a. M.**, 30. Juli. Der 38 jährige Gastwirt Ferdinand Schmitt aus dem Stadtteil Unterliederbach wurde in einem Arbeitsraum der Farbwerke, wo er mit Spenglerarbeiten beschäftigt war, tot aufgefunden. Die Untersuchung ergab, daß Schmitt der Starkstromleitung zu nahe gekommen war und sofort getötet worden ist.

!/: **Idstein**, 1. August. Der Bürgermeister a. D. als Schleihändler. Der Bürgermeister a. D. Hahn aus Bernbach hat im letzten Wirtschaftsjahr aus seiner Ernte im Wege des Schleihhandels, soweit ermittelt wurde, 4 Rentner Roggen und 96 Pfund Hafer verkauft, und 40 Zentner Getreide und Mehl, die beschlagnahmt waren, beiseite zu schaffen versucht. Ferner hat er Weizen an die Hühner veräußert und große Mengen Raps nicht angemeldet. Das hiesige Schöffengericht verurteilte den Mann zu 1600 Mark Geldstrafe. Der Amtsanwalt hatte einen Monat Gefängnis und 1100 Mark Geldstrafe beantragt.

!/: **Bilbel**, 30. Juli. Das vierjährige Söhnchen des Maurers Georg Wilh. Armster geriet auf der Straße unter einen schwerbeladenen Wagen, dessen Räder ihm den Kopf vom Rumpfe trennten, sodaß der Tod augenblicklich eintrat.

!/: **Julda**, 1. August. Die vom 20. bis 22. August hier stattfindende Bischofskonferenz wird voraussichtlich u. a. eine Adresse an den Papst beschließen, worin diesem der Dank der deutschen Katholiken für die vielfachen Bemühungen um die Beendigung des furchtbaren Krieges und um die Herbeiführung eines gerechten Friedens ausgesprochen wird. Diese edle Friedensarbeit habe die Anhänglichkeit des deutschen katholischen Volkes an den hl. Stuhl noch befestigt und die Liebe zum Papst noch vertieft. Wie dasselbe in dieser schweren Zeit fest zum Vaterlande stehe, so werde es stets in unwandelbarer Treue dem Papste ergeben sein.

!/: **Wschaffenburg**, 1. August. In den bayerischen Zügen finden bekanntlich auf Anweisung des Münchener Kriegswucheramtes Gepäckprüfungen durch besonders angestellte Kontrolleure statt. Diese Maßnahme macht sich jetzt einiger Zeit eine Schwindlerbande zu nutze, die auf eigene Faust und mit reichem Erfolge die Gepäckstücke der Reisenden auf Lebensmittel nach prüft und — erleichtert. In einem Falle gelang es jetzt, einen solchen „Kontrollleur“ auf dem hiesigen Bahnhof zu ermitteln und festzunehmen. Es war ein fahnenflüchtiger Soldat, der schon seit lange in den nach Preußen fahrenden Zügen das einträgliche „Kontrollleurhandwerk“ getrieben hatte.

!/: **Weinheim a. B.**, 30. Juli. Wegen heimlicher Schlächtungen und Schleihhandels mit Vieh verurteilte das hiesige Schöffengericht den Inhaber des Puh-, Woll- und Weißwarengeschäfts, Anton Hellstern zu 5 Monaten Gefängnis.

!!: **Bad Nauheim**, 31. Juli. Auf Anordnung des Groß-Ministeriums sind die Aufenthaltssbeschränkungen über den Fremdenverkehr für Bad Nauheim aufgehoben worden. Die Aufenthaltsdauer von vier Wochen gilt daher nicht für Kurgäste. Dagegen werden nicht kurbedürftige Ortsfremde in Bad Nauheim der Aufenthaltssbeschränkung unterworfen bleiben. Auch das Ausweisungsrecht des Kreisamtes gegen hamsternde Kurgäste bleibt bestehen.

!!: **Cassel**, 30. Juli. In verschiedenen kurhessischen Städten folgt man jetzt dem Beispiels Cassels und bergibt die städtischen Arbeiten nicht mehr im Wege der öffentlichen Verdingung (Submission), sondern zu angemessenem Preise nach Verständigung zwischen den Stadtbauämtern und den Handwerker-Körperschaften.

Vermischte Nachrichten.

Raucherleidenschaft. In Bierstadt in Hessen wurde ein Mann beim Kartoffeldiebstahl erwischt. Er konnte nicht einmal Hunger als Milderungsgrund anführen, sondern nur die Sucht zu rauchen war Schuld daran. Die Kartoffeln sollten als Tauschobjekt gegen Zigaretten nach Wiesbaden gebracht werden.

42 Kinder verschoben. Der Blehändler Maß aus Barel in Oldenburg stand vor Gericht, weil er überführt war, 42 Stück Kindvieh nach Sachsen verschickt zu haben. Er wurde zu 3 Monaten Gefängnis und 6000 Mark Geldstrafe verurteilt.

Zigeunerschlacht. In der Gegend von Osterkapeln bei Dsnabrück erschien ein größerer Trupp Zigeuner, der 8 Wagen, 10 Bären und eine Anzahl Affen mit sich führte. Infolge eines Pferdehandels entstand unter der braunen Gesellschaft ein Streit, in dessen Verlauf man zu Messer und Revolver griff. Bald floß das Blut in Strömen, so daß die geängstigten Ortsbewohner Arzt und Gendarmen zur Hilfe herbeirufen mußten. Man versteht nicht, wie es in dieser ersten Zeit möglich sein kann, daß eine große Anzahl gesunder, kräftiger Menschen sich brandstachend im Lande herumtreiben kann.

Der falsche Better. Die Tochter eines Metzgermeisters in Hertzen nahm den telephonischen Anruf eines Mannes entgegen, der sich den Namen eines katholischen Pfarrers von Hertzen beilegte und ankündigte, daß er gleich seinen Better mit einem Brief schicken würde. Kurz darauf erschien ein Soldat in Infanterie-Uniform, der einen Brief überreichte, der als Absender den Vermerk „St. Josephspfarrei“ trug. Der Brief enthielt die Bitte um leihweise Ueberlassung von 1800 Mark, mit denen einem plötzlich in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Pfarrkinde in großer Not geholfen werden sollte. Prompte Rückzahlung wurde zugesichert. Man hielt den Brief für echt, zumal der telephonische Anruf vorausgegangen war, und handigte dem Soldaten in einem verschlossenen Briefumschlag das Geld ein. Erst nach einigen Tagen stellte sich die ganze Sache als grober Schwindel heraus. Der Brief des Pfarrers war gefälscht. Von dem Schwindler fehlt jede Spur.

Bekanntmachung.

Montag, den 19. August d. J.,
vormittags 10 Uhr

wird das Gemeindehaus der Gemeinde Sulzbach auf Abbruch auf dem Rathaus zu Sulzbach öffentlich meistbietend versteigert. Sämtliche Materialien des Hauses fallen dem Käufer zu.

Sulzbach, den 30. Juli 1918.

Der Bürgermeister.
Krämer.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Steppe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Stappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Besten finden, und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordnungsdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 % oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbekämpften.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Bar-entlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen, Untervesterwaldkreis Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4. Dabei sind vorzulegen: Etwasige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Ein-sprungfähiger

Bulle,

reine Zahnraffe (erstklassige) zu verkaufen bei

Karl Gimmighofen in Pohl b. Nassau.